



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Neuaufbau unseres Schulwesens

Paulsen, Wilhelm

Osterwieck, 1931

5. Unsere Richtlinien für den Ausbau der Volksschule

urn:nbn:de:hbz:466:1-11673

richt (commercial und industrial courses) auch nach der praktischen Seite hin auszubilden (s. Bild S. 13).

So groß angelegt dieser Plan ist, krankt er doch an einem schweren Fehler, der die Vorzüge nicht zur vollen Auswirkung gelangen läßt, weder für den individuellen Schüler, noch für die Volkswirtschaft: Er entreißt die Volksschule nicht ihrer inneren Abhängigkeit von der höheren Schule, läßt offen oder verhalten das Bildungsziel der höheren Schule für alle bestehen, „liest aus“ nach theoretischer Begabung und versäumt darüber für die große Masse der Schüler die persönliche Begabungsentwicklung und ihre erste Berufsvorbereitung. Amerika umgeht diesen grundsätzlichen Fehler durch die Vielgestaltigkeit und die Elastizität seiner „High School“.

Englands Schulreform charakterisiert sich somit als ein Mittel Ding zwischen dem alten Einheitsschulideal (die höhere Schule für alle „Befähigten“), wie es im Schweizer Schulwesen noch besteht, und unseren Vorschlägen, die sich auf Grund der bestehenden deutschen Verhältnisse zwangsläufig ergeben.

Unsere Richtlinien für den Ausbau der Volksschule

1. Nach Artikel 146, 1 der RV. ist das öffentliche Schulwesen organisch auszugestalten. Auf der Volksschule als Grundschule ist darum — neben dem „mittleren und höheren Schulwesen“ — auch das Berufs- und Fachschulwesen organisch aufzubauen, um neue Bildungswege in die Berufe und zur Hochschule zu erschließen.

2. Die Volksschule wird 10jährig. Im Gesamtaufbau des öffentlichen Schulwesens stellt sie die Unterstufe (Volksgrundschule) und die Mittelstufe (Volksmittelschule) dar.

a) Die Volksgrundschule (Unterstufe).

Sie bleibt entsprechend dem Reichsschulgesetz vorläufig 4jährig, setzt jedoch im 5. und 6. Schuljahr ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Richtlinien für die heutigen Oberklassen der Volksschule sinngemäß fort.

b) Die Volksmittelschule (Mittelstufe).

Sie bildet als Mittelstufe die organische Fortsetzung der Volksgrundschule und umfaßt das 7. und 8. Schuljahr pflichtmäßig und das 9. und 10. Schuljahr freiwillig.

3. Die Bildungsaufgabe der Volksschule bleibt nach wie vor die geistige, sittliche und körperliche Erziehung der

Jugend. Ihre Grundlage ist das deutsche Kulturgut, ihr Ziel die Volksgemeinschaft.

Der Bildungsgang der Volksschule erfordert eine in seinem Verlauf sich steigernde Berücksichtigung und Pflege der besonderen Anlagen und Neigungen, vor allem der für die Berufsfindung und Berufsvorbereitung wichtigen Begabungen.

Diese Aufgabe erfüllt im besonderen die Volksmittelschule, indem sie

- a) vor allem den Schülern des 7. und 8. Schuljahres im Hinblick auf die baldige Beendigung der Volksschulpflicht eine sorgfältige und gründliche Ausbildung zuteil werden läßt, die ihr berufliches Fortkommen fördert und die organische Fortführung und Ergänzung ihrer Bildung in der Berufsschule, in mittleren Fachschulen, in Berufsmittelschulklassen oder in Abendkursen erleichtert, so daß gute Volksschulbildung + 3 bis 4 Jahre Praxis + Berufsschul- und Ergänzungsunterricht gleichwertig der mittleren und O II-Reife sind,
- b) den Schülern, die bestimmte Berufsinteressen noch nicht haben und über die Volksschulpflicht hinaus in der Volksmittelschule verbleiben, Gelegenheit zur Entwicklung ihrer Sonderbegabungen und zur Befriedigung ihrer mannigfachen Bildungsbedürfnisse gibt,
- c) den Schülern, die den Anschluß an die höheren Fachschulen und damit den geradlinigen Weg in die mittleren und höheren Berufe und in die Hochschule suchen, eine theoretisch-praktische Bildung vermittelt, und endlich
- d) den Schülern, die zur mittleren oder O II-Reife streben, eine wissenschaftliche Ausbildung gewährt. Eine gleichmäßige Verteilung der Aufbauschulen über das preußische Staatsgebiet ist wie seither zu fordern.

4. Für den unterrichtlichen Ausbau der Volksmittelschule sind folgende Grundsätze entscheidend:

- a) Das 7. Schuljahr ergänzt, verbreitert und vertieft die Bildungsarbeit der Volksgrundschule, dient dabei aber zugleich einer verstärkten Begabungsförderung im Sinne einer anhebenden Berufsfindung. Der fremdsprachliche Unterricht tritt als Wahlfach auf, um geeigneten Schülern auch hier die Möglichkeit einer Begabungserprobung zu geben.
- b) Im 8., 9. und 10. Schuljahr wird der gemeinsame Unterricht grundsätzlich eingeschränkt zugunsten eines nach Begabungen, Fach- und Berufsinteressen gegliederten Unterrichts.

Dieser ist wahlfrei und dient beginnender Berufsvorbereitung oder Erweckung klarer Berufsneigungen.

- c) Die Bildungspläne der Volksmittelschule gewähren nach dem 8. bzw. 9. Schuljahr Anschluß an das Berufsschulwesen (s. 3a), nach dem 10. Schuljahr an das höhere Schul- und Fachschulwesen (die künftige Volksoberschule).

5. Ländliche Schulorte werden zweckmäßig zu größeren Schulverbänden zusammengeschlossen, um auch für die Landschulen die Möglichkeit eines gegliederten Aufbaues zu schaffen. (S. Richtlinien für Landschulen.)

6. Wo die Volksmittelschule über die für ihre Sonderaufgaben geeigneten Bildungseinrichtungen nicht verfügt (Werkstätten, Laboratorien, Sammlungen, Büchereien, Sportplätze), benutzt sie die Einrichtungen anderer, ihr benachbarter Schulgattungen.

7. Wo notwendig, unterrichten Lehrer der verschiedenen Schulgattungen nebeneinander.

8. Der Ausbau der Volksschule wird durchgeführt unter Innehaltung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze, unter Berücksichtigung der Grundsätze und Richtlinien amtlicher Lehrpläne (soweit Änderungen nicht unbedingt notwendig sind) und unter Vermeidung finanzieller Mehraufwendungen, die nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse untragbar erscheinen.

Allgemeines u. Grundsätzliches zu den Richtlinien

Punkt 1²⁾ greift gleich in das aktuelle Problem der Schulreform hinein, indem er den organischen Aufbau des Berufs- und Fachschulwesens auf der Volksschule fordert neben dem „mittleren und höheren Schulwesen“. Ja, wir stehen nicht an, zu erklären, daß die Herstellung einer organischen Verbindung der Volksschule mit der Berufs- und Fachschule das Hauptstück der Schulreform darstellt, eine Grundvoraussetzung für die endgültige Regelung des Verhältnisses der Volksschule zur höheren Schule. Wir entgehen damit dem Vorwurf, daß die Schulreform letzten Endes auf eine weitere „Verkopfung“ und „Intellektualisierung“ unseres Bildungswesens hinauslaufe. Wir treten aber gleichzeitig dem andern Bedenken scharf entgegen, daß wir die allgemeine geistige Entwicklung des Schülers durch eine zu frühe berufskundliche Beeinflussung gefährdeten, störten oder unterbrächen. Die vorgeschlagene Gli-

²⁾ Wir folgen in diesem Abschnitt den Punkten 1 bis 3 der Richtlinien, ohne sie einzeln zu benennen. D. V.